

Verordnung der Plenarversammlung der Rechtsanwaltskammer Niederösterreich über die Höhe der Beiträge zu den Versorgungseinrichtungen (Umlagenordnung 2025)

Aufgrund des § 51 der Rechtsanwaltsordnung (RAO), RGBl. Nr. 96/1868, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 39/2023, wird verordnet:

Inhaltsverzeichnis

1. Teil

Allgemeine Bestimmungen

- § 1. Geltungsbereich
- § 2. Beitragsbetreibung
- § 3. Anrechnung
- § 4. Stundung der Beiträge
- § 5. Verfahren

2. Teil

Versorgungseinrichtung Teil A

1. Hauptstück

Beitragshöhe

- § 6. Normbeitrag
- § 7. Beitrag von Rechtsanwälten und Rechtsanwältinnen
- § 8. Beitrag von niedergelassenen Europäischen Rechtsanwälten und Rechtsanwältinnen
- § 9. Beitrag von Rechtsanwaltsanwärterinnen und -anwärtern
- § 10. Beitrag zum Todfallsbeitrag

2. Hauptstück

Fälligkeiten

- § 11. Fälligkeit der Beiträge von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten und niedergelassenen Europäischen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten
- § 12. Fälligkeit der Beiträge von Rechtsanwaltsanwärterinnen und -anwärtern

3. Hauptstück

Beitragsermäßigungen

- § 13. Beitragsermäßigung bei Geburt eines Kindes

4. Hauptstück

Beitragsbefreiungen

- § 14. Beitragsbefreiung wegen Mutterschaft
- § 14a. Beitragsbefreiung bei Ruhen der Rechtsanwaltschaft aufgrund Elternschaft
- § 15. Beitragsbefreiung aufgrund Erreichen des Rentenantrittsalters nach der Satzung Teil A 2018

5. Hauptstück

Nachkauf von Versicherungsmonaten

- § 16. Kosten des Nachkaufs

6. Hauptstück

Pensionssicherungsbeitrag

§ 17. Höhe des Pensionssicherungsbeitrags

**3. Teil
Versorgungseinrichtung Teil B**

**1. Hauptstück
Beitragshöhe**

§ 18. Beiträge von Rechtsanwälten und Rechtsanwältinnen und niedergelassenen Europäischen Rechtsanwälten und Rechtsanwältinnen

**2. Hauptstück
Beitragsermäßigungen**

§ 19. Beitragsermäßigung bei Ersteintragung

§ 20. Einkommensbezogene Beitragsermäßigung

**3. Hauptstück
Fälligkeiten**

§ 21. Fälligkeit der Beiträge

**4. Teil
Schlussbestimmungen**

§ 22. Inkrafttreten

1. Teil Allgemeine Bestimmungen

Geltungsbereich

§ 1. Diese Umlagenordnung gilt für die Mitglieder der Rechtsanwaltskammer Niederösterreich.

Beitragsbetreuung

§ 2. (1) Beiträge, die nicht spätestens ein Monat nach Fälligkeit entrichtet werden, werden eingemahnt. Bei Verzug von mehr als zwei Monaten nach Fälligkeit ergeht ein Rückstandsausweis.

(2) Sofern keine Stundung gemäß § 4 vereinbart ist, sind bei Verzug von mehr als einem Monat nach Fälligkeit

1. ein Säumniszuschlag in Höhe von 2 % und
2. Verzugszinsen gemäß § 456 UGB zu entrichten.

(3) Kosten, die in Zusammenhang mit Rückbuchungen entstehen, sind der Rechtsanwaltskammer zu ersetzen.

Anrechnung

§ 3. Zahlungen, die nicht spätestens im Zeitpunkt der Einzahlung schriftlich gewidmet sind, können auf fällige Beiträge zu den Versorgungseinrichtungen angerechnet werden. Anrechnungen erfolgen zunächst auf Beitragsrückstände zu der Versorgungseinrichtung Teil A und in weiterer Folge auf Beitragsrückstände zu der Versorgungseinrichtung Teil B.

Stundung der Beiträge

§ 4. Eine Stundung der Beiträge kann für eine maximale Dauer von sechs Monaten gewährt werden. Ab dem zweiten Monat ab Fälligkeit der Beiträge sind Stundungszinsen in Höhe von zwei Drittel der Verzugszinsen gemäß § 456 UGB zu entrichten. Aufgrund der durch Covid-19 hervorgerufenen besonderen Umstände sind für das 2. Quartal 2020 keine Stundungszinsen zu entrichten.

Verfahren

§ 5. Für Verfahren nach dieser Umlagenordnung gelten die im 1. Hauptstück des 6. Teils der Satzung Teil A 2018 vorgesehenen Bestimmungen sinngemäß.

2. Teil Versorgungseinrichtung Teil A

1. Hauptstück Beitragshöhe

Normbeitrag

§ 6. Für das Kalenderjahr 2025 wird ein monatlicher Normbeitrag gemäß § 53 Abs. 2 Rechtsanwaltsordnung (RAO), RGBl. Nr. 96/1868, in der jeweils geltenden Fassung, in Höhe von 1.248,00 Euro (jährlich 14.976,00 Euro) festgelegt.

Beitrag von Rechtsanwälten und Rechtsanwältinnen

§ 7. Für die einzelnen Landesgerichtssprengel ergeben sich gemäß § 53 Abs 2 Z 3 RAO unter Berücksichtigung der Anrechnung der Pauschalvergütung für Verfahrenshilfe folgende Beiträge:

1. **LG Sprengel St. Pölten:** Anrechnung monatlich 467,00 Euro (jährlich 5.604,00 Euro), ergibt einen zu zahlenden Beitrag in Höhe von **monatlich 781,00 Euro** (jährlich 9.372,00 Euro)
2. **LG Sprengel Krems:** Anrechnung monatlich 524,00 Euro (jährlich 6.288,00 Euro), ergibt einen zu zahlenden Beitrag in Höhe von **monatlich 724,00 Euro** (jährlich 8.688,00 Euro)
3. **LG Sprengel Wiener Neustadt:** Anrechnung monatlich 474,00 Euro (jährlich 5.688,00 Euro), ergibt einen zu zahlenden Beitrag in Höhe von **monatlich 774,00 Euro** (jährlich 9.288,00 Euro)

4. **LG Sprengel Korneuburg:** Anrechnung monatlich 544,00 Euro (jährlich 6.528,00 Euro), ergibt einen zu zahlenden Beitrag in Höhe von **monatlich 704,00 Euro** (jährlich 8.448,00 Euro).

Beitrag von niedergelassenen Europäischen Rechtsanwälten und Rechtsanwältinnen

- § 8. Niedergelassene Europäische Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte haben für das Kalenderjahr 2025 den Normbeitrag zu entrichten.

Beitrag von Rechtsanwaltsanwärterinnen und -anwärtern

- § 9.(1) Rechtsanwaltsanwärterinnen und -anwärter haben für das Kalenderjahr 2025 einen monatlichen Beitrag zur Versorgungseinrichtung Teil A in Höhe von **312,00 Euro** (jährlich 3.744,00 Euro) zu entrichten.

(2) Die Beiträge der Rechtsanwaltsanwärterinnen und -anwärter sind vom Rechtsanwalt bzw. von der Rechtsanwältin einzubehalten, bei dem bzw. der er oder sie in praktischer Verwendung steht, und bei Fälligkeit nach § 12 zu überweisen. Der Rechtsanwalt bzw. die Rechtsanwältin haftet für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Beiträge.

Beitrag zum Todfallsbeitrag

§ 10. Der Beitrag zum Todfallsbeitrag beträgt für jede in die Liste der Rechtsanwälte eingetragene Rechtsanwältin und Rechtsanwalt sowie für niedergelassene Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte **25,00 Euro** pro Todesfall einer (ehemaligen) Rechtsanwältin oder Rechtsanwalt oder (ehemaligen) niedergelassenen europäischen Rechtsanwältin oder Rechtsanwalt nach den Bestimmungen der jeweils gültigen Leistungsordnung dieser Rechtsanwaltskammer.

2. Hauptstück Fälligkeiten

Fälligkeit der Beiträge von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten und niedergelassenen Europäischen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten

- § 11. Die Beiträge nach § 7, § 8 und § 10 sind für die Monate

1. Jänner bis März am 01. Jänner.
2. April bis Juni am 01. April
3. Juli bis September am 01. Juli
4. Oktober bis Dezember am 01. Oktober

zur Zahlung fällig.

Fälligkeit der Beiträge von Rechtsanwaltsanwärterinnen und -anwärtern

- § 12. Die Beiträge nach § 9 sind für die Monate

1. Jänner bis März am 01. Jänner
2. April bis Juni am 01. April
3. Juli bis September am 01. Juli
4. Oktober bis Dezember am 01. Oktober

zur Zahlung fällig.

3. Hauptstück Beitragsermäßigungen

Beitragsermäßigung bei Geburt eines Kindes

§ 13. Beiträge von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten sowie niedergelassenen Europäischen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten sind gemäß § 53 Abs. 2 Z. 4 lit. a RAO auf Antrag für einen Zeitraum von höchstens zwölf Kalendermonaten auf den von Rechtsanwaltsanwärterinnen und -anwärtern zu entrichtenden Beitrag zu ermäßigen. Der Antrag ist innerhalb eines Jahres ab der Geburt eines Kindes, der Annahme an Kindes Statt oder der Übernahme eines minderjährigen Kindes in unentgeltliche Pflege zu stellen.

4. Hauptstück Beitragsbefreiungen

Beitragsbefreiung wegen Mutterschaft

§ 14. Rechtsanwältinnen und Rechtsanwaltsanwärterinnen sind für die Dauer eines Beschäftigungsverbots nach § 3 Abs. 1 bis 3 und § 5 Abs. 1 und 2 Mutterschutzgesetz 1979 oder eines einem solchen Beschäftigungsverbot entsprechenden Zeitraums auf Antrag zur Gänze von der Leistung des Beitrags zur Versorgungseinrichtung Teil A zu befreien. Der Antrag soll vor Geburt des Kindes gestellt werden.

Beitragsbefreiung bei Ruhens der Rechtsanwaltschaft aufgrund Elternschaft

§ 14a. Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie Rechtsanwaltsanwärterinnen und -anwärter sind für die Dauer des Ruhens nach § 32 RAO bzw. § 34 Abs. 2 Z 1 lit. d RAO von der Leistung des Beitrags zur Versorgungseinrichtung Teil A befreit, es sei denn im Antrag auf Ruhens wird erklärt, die Befreiung nicht in Anspruch zu nehmen. In diesem Fall ist von den Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten der Normbeitrag zu entrichten, von den Rechtsanwaltsanwärterinnen und -anwärtern der in § 9 festgesetzte Beitrag. Die Befreiung gilt ab dem dem Beginn des Ruhens folgenden Monatsersten und endet an dem dem Ruhens nachfolgenden Monatsletzten.

Beitragsbefreiung aufgrund Erreichens des Rentenalters nach der Satzung Teil A 2018

§ 15. (1) Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, die nach der Geschäftsordnung der Rechtsanwaltskammer Niederösterreich wegen Vorliegens der Voraussetzungen zur Inanspruchnahme der Altersrente nach § 26 der Satzung Teil A 2018 von der Erbringung von Leistungen der Verfahrenshilfe befreit sind, sind von der Leistung des Beitrags zur Versorgungseinrichtung Teil A zu befreien.

(2) Niedergelassene Europäische Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, die die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Altersrente nach § 26 der Satzung Teil A 2018 erfüllen, diese jedoch nicht in Anspruch nehmen, sind auf Antrag von der Leistung des Beitrags zur Versorgungseinrichtung Teil A zu befreien.

5. Hauptstück Nachkauf von Versicherungsmonaten

Kosten des Nachkaufs

§ 16. (1) Für jeden nach der Satzung Teil A 2018 nachkaufbaren Versicherungsmonat sind 1.403,00 Euro zu entrichten.

(2) Für jeden Kalendermonat, der nach §10a Abs 1 Satzung Teil A 2018 nachgekauft wird, ist jener Betrag zu bezahlen, der im Zeitraum der Befreiung als Normbeitrag zu entrichten gewesen wäre.

(3) Für den Nachkauf nach 10a Abs 2 Satzung Teil A 2018 ist die Differenz aus dem geleisteten Betrag zum Normbeitrag, der im Zeitraum der Befreiung zu entrichten gewesen wäre, zu bezahlen.

6. Hauptstück Pensionssicherungsbeitrag

Höhe des Pensionssicherungsbeitrags

§ 17. Als Pensionssicherungsbeitrag gemäß § 53 Abs. 1 Rechtsanwaltsordnung (RAO), RGBI. Nr. 96/1868, in der jeweils geltenden Fassung, wird für Bezieher von Leistungen nach der Satzung Teil A 2018 ein Pensionssicherungsbeitrag für das Jahr 2025 in Höhe von 0 Prozent der jeweiligen Bruttoleistung festgesetzt. Der Pensionssicherungsbeitrag wird vom jeweiligen Auszahlungsbetrag einbehalten.

3. Teil Versorgungseinrichtung Teil B

1. Hauptstück Beitragshöhe

Beiträge von Rechtsanwälten und Rechtsanwältinnen und niedergelassenen Europäischen Rechtsanwälten und Rechtsanwältinnen

§ 18. Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie niedergelassene Europäische Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte haben für das Kalenderjahr 2025 einen monatlichen Beitrag zur Versorgungseinrichtung Teil B in Höhe von **610,00 Euro** (jährlich 7.320,00 Euro) zu entrichten.

2. Hauptstück Beitragsermäßigungen

Beitragsermäßigung bei Ersteintragung

§ 19. Der nach § 7 der Satzung Teil B 2018 ermäßigte Beitrag beträgt monatlich 122,00 Euro (jährlich 1.464,00 Euro).

Einkommensbezogene Beitragsermäßigung

§ 20. Der nach § 8 der Satzung Teil B 2018 ermäßigte Beitrag beträgt

1. im Fall des § 8 Abs. 4 Z. 1 der Satzung Teil B 2018 monatlich 122,00 Euro (jährlich 1.464,00 Euro),
2. im Fall des § 8 Abs. 4 Z. 2 der Satzung Teil B 2018 monatlich 244,00 Euro (jährlich 2.928,00 Euro),
3. im Fall des § 8 Abs. 4 Z. 3 der Satzung Teil B 2018 monatlich 366,00 Euro (jährlich 4.392,00 Euro).

3. Hauptstück Fälligkeiten

Fälligkeit der Beiträge

§ 21. Die Beiträge nach diesem Teil der Umlagenordnung sind für die Monate

1. Jänner bis März am 15. Februar
2. April bis Juni am 15. Mai
3. Juli bis September am 15. August
4. Oktober bis Dezember am 15. November

zur Zahlung fällig.

4. Teil Schlussbestimmungen

Inkrafttreten

§ 22. Diese Umlagenordnung tritt mit 01.01.2025 in Kraft.

Beschlossen in der Plenarversammlung am 17.10.2024; kundgemacht auf www.rechtsanwaelte.at am 18.10.2024